

Leitsätze

1. Eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage AVR Caritas liegt vor, wenn eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung auf dem übertragenen Arbeitsplatz nur möglich ist, wenn der Stelleninhaber die im Rahmen seiner akademischen Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erledigung der übertragenen Aufgaben tatsächlich benötigt und einsetzt.
2. Der Aufgabenbereich des psychologischen Psychotherapeuten umfasst das Tätigkeitsfeld eines Psychologen, denn Ausbildung und Aufgaben von Psychologen und psychologischen Psychotherapeuten bauen aufeinander auf. Dementsprechend umfasst der Aufgabenbereich des psychologischen Psychotherapeuten das Tätigkeitsfeld eines Psychologen.

Ein Mitarbeiter, der als psychologischer Psychotherapeut eingestellt worden ist, übt somit seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeiten aus und ist in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage AVR Caritas eingruppiert, auch wenn er sich noch in der Weiterbildung befindet.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung einer Mitarbeiterin.

- 2 Am 7. Dezember 2020 schloss der Kläger mit der Mitarbeiterin H. (im Folgenden: Mitarbeiterin) einen Dienstvertrag. Gemäß § 1 des Vertrages wird die Mitarbeiterin als psychologische Psychotherapeutin in der Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation eingestellt. Über eine entsprechende Ausbildung verfügt sie noch nicht. Sie nimmt derzeit an einer entsprechenden Weiterbildung teil. § 4 des Vertrages sieht eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe 3 Ziffer 21 der Anlage 2 AVR Caritas vor. Der Mitarbeiterin sind folgende Aufgaben übertragen:
 - *Durchführung von Einzel- und Gruppengesprächen*
 - *Durchführung von Indikationsgruppen*
 - *Verantwortliche Mitwirkung bei der Anamneseerhebung, Eingangs- und Verlaufsdiagnostik*
 - *Indikationsstellung und Behandlungsplanung*
 - *Durchführung psychologischer Tests*
 - *Mitwirkung bei Erstellung von Entwicklungs- und Entlassungsberichten*
 - *Mitwirkung an Konzeptentwicklungen und Innovationen*
- 3 Die Beklagte verweigerte die Zustimmung zur Eingruppierung in Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 AVR Caritas mit Schreiben vom 27. November 2020 und hält eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage AVR Caritas für zutreffend. Das Einigungsgespräch fand am 18. Januar 2021 statt. Es scheiterte. Die Beklagte verweigert weiter die Zustimmung zur Eingruppierung und teilte dies der Beklagten mit Schreiben vom 21. Januar 2021 mit.
- 4 Der Kläger ist der Auffassung, die Anstellung von Psychologen führe nur dann zu einer Eingruppierung in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 AVR Caritas, wenn eine Tätigkeit als Psychologe gegeben sei. Das sei vorliegend nicht der Fall. Durch die veränderten Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung als maßgeblicher Kostenträgerin in der ambulanten und stationären Rehabilitation habe sich das Anforderungsprofil der dortigen Mitarbeiter erheblich gewandelt.
- 5 Er behauptet, aufgrund der heute maßgeblichen Anforderungen könnten Dipl.-Psychologen oder Psychologen mit Masterabschluss ohne Weiterbildung die wahrzunehmende Tätigkeit nicht mit Anerkennung der Deutschen Rentenversicherung ausüben. Die Mitarbeiterin habe die notwendige Qualifikation nicht, so dass nach Abschnitt 1c Anlage 1 AVR Caritas eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe 3 Anlage 2 AVR Caritas gegeben sei.

- 6 Der Kläger beantragt,
die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Mitarbeiterin H. in die Vergütungsgruppe 3 Anlage 2 AVR zu ersetzen.
- 7 Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 8 Sie ist der Auffassung, es habe eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 AVR Caritas zu erfolgen. Die Mitarbeiterin sei zwar nicht als Psychologin in der Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation eingestellt worden, erbringe aber der Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 AVR Caritas entsprechende Leistungen. Der Aufgabenbereich entspreche demjenigen eines/einer Dipl.-Psychologen/-in. Für die Eingruppierung entscheidend seien eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und eine entsprechende Tätigkeit. Beides liege vor. Die Mitarbeiterin nehme auch ohne die ausgeübte Weiterbildung entsprechende Tätigkeiten einer Psychologin wahr. Das Aufgabengebiet unterscheide sich nach der Weiterbildung nicht von dem jetzigen. Für Diplom-Psychologen gebe es keine gesonderte Fallgruppe mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung. Sie seien nach abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit grundsätzlich in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert.
- 9 Wegen der weiteren Ausführungen der Parteien zur Sach- und Rechtslage wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe :

- 10 **I.**
Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Parteien im Anhörungstermin entscheiden. Nach § 32 Satz 3 KAGO steht es dem Fortgang des Verfahrens nicht entgegen, wenn die Äußerung einer Partei nicht rechtzeitig eingeht. Soweit ein Anhörungstermin anberaumt wird, ist entsprechend § 32 Satz 3 KAGO der Pflicht zur Anhörung genügt, wenn ein Beteiligter trotz Ladung unentschuldigt ausbleibt und in der Ladung darauf hingewiesen wurde (vgl. GMP/Spinner ArbGG § 84 Rn. 16 mwN; BAG vom 20. August 2014 - 7 ABR 60/12 - juris Rn. 20 zur inhaltsgleichen Norm des § 83 Abs. 4 Satz 3 BetrVG). So liegt es hier. Die Parteien sind mit der Ladung darauf hingewiesen worden, dass der Pflicht zur Anhörung auch im Falle des unentschuldigten Ausblei-

bens genügt ist. Die Parteien fehlten im Termin unentschuldigt trotz ordnungsgemäßer Ladung. Der Terminsverlegungsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen.

11 **II.**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Vergütungsgruppe 3 Anlage 2 AVR Caritas zu Recht verweigert. Die in Aussicht genommene Vergütungsgruppe ist nicht die zutreffende. Die Mitarbeiterin ist in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert.

12 **1.**

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung die AVR Caritas Anwendung.

13 Nach Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 Anlage 2 AVR Caritas sind eingruppiert Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

14 **2.**

Diese Voraussetzungen erfüllt die Mitarbeiterin, denn sie verfügt über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und erbringt der Ausbildung entsprechende Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe.

15 **a)**

Eine wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

Die Ausbildung zur Diplom-Psychologin entspricht einer solchen Ausbildung. Das ist zwischen den Parteien auch nicht streitig.

16 **b)**

Eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der AVR Normen liegt vor, wenn eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung auf dem übertragenden Arbeitsplatz nur möglich ist, wenn der Stelleninhaber die im Rahmen seiner akademischen Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem übertragenen Arbeitsplatz tatsächlich benötigt und auch einsetzt (*vgl. für viele BAG*

vom 14. September 2016 - 4 AZR 964/13 - juris; vom 18. April 2012 - 4 AZR 441/10 - juris; vom 10. Oktober 1979 - 4 AZR 1029/77 - juris). Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften fallen nicht darunter. Verlangt das Tarifmerkmal eine der „wissenschaftlichen Hochschulbildung“ entsprechende Tätigkeit, so ist nicht ausreichend, dass die Tätigkeit den (einschlägigen) Abschluss an einer Fachhochschule voraussetzt. Vielmehr muss es gerade auf solche Kenntnisse und Fähigkeiten ankommen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben werden können. Die vorhandenen akademischen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen darüber hinaus nicht nur nützlich sein, sie müssen vielmehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Dieses Erfordernis wird mit dem Begriff des akademischen Stellenzuschnitts plakativ zusammengefasst (vgl. BAG vom 14. September 2016 - 4 AZR 964/19 - a.a.O.).

- 17 **c)**
Die vorhandenen akademischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterin sind zur Aufgabenerfüllung erforderlich und nicht nur nützlich. Die Deutsche Rentenversicherung als maßgebliche Kostenträgerin und ihr folgend der Kläger gehen sogar davon aus, dass zur Aufgabenerfüllung eine Weiterbildung zur psychologischen Psychotherapeutin erforderlich ist.
- 18 **d)**
Darüber hinaus entspricht der von den Parteien beschriebene Arbeits- und Aufgabenbereich der Mitarbeiterin zumindest auch dem einer/eines Diplom-Psychologen/-Psychologin. Die Berufsbilder von Diplom-Psychologen und psychologischen Psychotherapeuten bauen aufeinander auf; sie überschneiden sich und lassen sich nicht streng voneinander abgrenzen.
- 19 **aa)**
Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen diagnostizieren und behandeln psychische und psychosomatische Störungen mit Krankheitswert bei Menschen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren. Sie erstellen ihre Diagnose mittels Anamnese sowie ärztlicher Befunde und Testverfahren. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wählen sie psychotherapeutische Verfahren aus und klären die Patienten oder deren Sorgeberechtigte über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken auf. Ent-

sprechend dem Therapieplan führen sie therapeutische Maßnahmen durch, etwa psychoanalytische, tiefenpsychologisch fundierte Einzel- und Gruppentherapien oder Verhaltenstherapien. Durch präventive Beratungen wirken sie darauf hin, psychische Störungen im Vorfeld zu verhindern und unterstützen Fachkräfte und Personen im sozialen Umfeld von Betroffenen, etwa durch Supervision. Sie dokumentieren den Behandlungsverlauf und bewerten nach Abschluss einer Therapie deren Erfolg. Um die Öffentlichkeit für psychische oder psychosomatische Krankheitsbilder zu sensibilisieren, erstellen sie darüber hinaus auch Informationsmaterial, halten Vorträge oder schreiben Fachartikel. Sie üben auch Gutachtertätigkeiten aus, z.B. im Rahmen von Gerichtsverfahren (*Bundesagentur für Arbeit www.berufenet.arbeitsagentur.de Steckbrief „Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen“ Stand 2021*).

- 20 Psychologen und Psychologinnen helfen Menschen mit psychischen Störungen oder unterstützen sie bei der Bewältigung persönlicher Probleme. Nach traditioneller Sichtweise sind sie "Ärzte der Seele", denn sie beschäftigen sich mit dem Erleben, Verhalten und Bewusstsein des Menschen. In der klinischen Psychologie behandeln sie seelische Störungen wie z.B. Depressionen, Essstörungen oder Psychosen und vermitteln bei Konflikten. Um den Patienten bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen, führen sie vor allem Gesprächstherapien durch. Sie führen beispielsweise psychodiagnostische Maßnahmen zur Analyse von Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Krankheiten sowie entwicklungsfördernde Maßnahmen im Rahmen der Prävention von Erkrankungen und Verhaltensstörungen durch, zeigen Entwicklungsmöglichkeiten auf, beraten Betroffene und deren Angehörige, unterstützen Menschen in Krisensituationen zur Bewältigung persönlicher Probleme und bestärken in einer positiven Lebensentscheidung, untersuchen Ursachen und Folgen der Belastung am Arbeitsplatz und führen psychologische Eignungsuntersuchungen bei Einstellungen für Steuer- und Überwachungstätigkeiten von Maschinen, Anlagen u. ä. durch, erstellen psychologische Gutachten und konzipieren im Bereich der "Soft Skills" Seminare (*Bundesagentur für Arbeit www.berufenet.arbeits-agentur.de Steckbrief „Psychologen und Psychologinnen“ Stand 2021*).

- 21 **bb)**
Dem entspricht der Aufgabenbereich der Mitarbeiterin. Außerdem zeigt der Vergleich der dargestellten Berufsbilder, dass sich die Aufgabenfelder in vielen Bereichen gleichen.
- 22 **cc)**
Der Einwand des Klägers, die Mitarbeiterin sei Diplom-Psychologin, nicht aber psychologische/-er Psychotherapeut/-in, steht nicht entgegen. Zwar verfügt die Mitarbeiterin noch nicht über einen Abschluss zur psychologischen Psychotherapeutin, sondern nimmt erst an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme teil. Gesonderte Fallgruppen für Diplom-Psychologen und psychologische Psychotherapeuten sieht die Anlage 2 AVR Caritas aber nicht vor. In Vergütungsgruppe 2 Fallgruppe 12 Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert sind Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Daraus folgt, dass Diplom-Psychologen mit entsprechenden Aufgaben dieser Vergütungsgruppe gleichermaßen zuzuordnen sind wie psychologische Psychotherapeuten mit entsprechenden Aufgaben. Die Vergütungsgruppe lässt es auch zu, einen/eine Diplom-Psychologen/in ohne abgeschlossene Weiterbildung zum/r psychologischen Psychotherapeuten/in der Vergütungsgruppe zuzuordnen, wenn das Aufgabenfeld - wie hier - jedenfalls zum Teil auch dem eines/r Diplom Psychologen/in entspricht.
- 23 **dd)**
Entgegen steht nicht, dass sich durch die veränderten Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung als maßgeblicher Kostenträgerin in der ambulanten und stationären Rehabilitation das Anforderungsprofil von Mitarbeitern in dieser Rehabilitation erheblich gewandelt hat. Denn der Aufgabenbereich ist dem Grunde nach gleich geblieben.
- 24 Die Mitarbeiterin wird in der Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation eingesetzt und mit allen dort anfallenden Aufgaben beschäftigt. Da sie zurzeit nur die Ausbildung zur Diplom-Psychologin hat, können die von ihr übernommenen Aufgaben nur diesem Berufsbild entsprechen. Der Kläger behauptet selbst, die Mitarbeiterin könne die wahrzunehmende Tätigkeit ohne Weiterbildung ausüben. Da ihr die Erfüllung der (qualifizierten) Tätigkeiten vor dem Abschluss der Weiterbildung möglich ist, ist davon auszugehen, dass die Aufgaben zumindest grundlegend vergleichbar mit denen eines Diplom-

Psychologen sind, für die die Mitarbeiterin die Ausbildung hat. Dass der Mitarbeiterin nicht einmal solche Arbeiten übertragen werden, ist nicht ersichtlich, wird auch nicht vorgetragen.

25 **3.**

Dass die Deutsche Rentenversicherung als maßgebliche Kostenträgerin die Eingruppierung nicht anerkennen möchte, ist unerheblich. Entscheidend ist die rechtliche Wertung.

26 **4.**

Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht.

27 **5.**

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist damit nicht gegeben.